

Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6 (3) u. 28 des Zweckverbandsgesetzes i. d. F. vom 07.06.1939 (Nds. GVBl. Sb II, S. 109) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 30.07.1985 (Nds. GVBl. S. 246), i.V. m. den §§ 6 u. 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), i. V. m. den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes i. d. Neufassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), i. V. m. den §§ 5 u. 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) – in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 25.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Abwasserverband Matheide betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasserbeseitigung) nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Abwasserverband Matheide Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Für das Gebiet der Gemeinden Faßberg, Hambühren, Unterlüß, Wietze, Winsen (Aller) und der Samtgemeinden Eschede, Flotwedel und Lachendorf beträgt die Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung:

a) aus Hauskläranlagen und Sonderanlagen nach dem festgestellten Verschmutzungsgrad des Fäkalschlammes gestaffelt in

Gruppe	Verschmutzung	
I	bis 6.000 mg/l CSB	21,80 €
II	6.001 bis 15.000 mg/l CSB	32,20 €
III	über 15.000 mg/l CSB	55,90 €

je m³ eingesammelten Fäkalschlammes.

Der Verschmutzungsgrad wird anhand einer Probe bei der Abfuhr bzw. Anlieferung festgestellt und im Wert CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) ausgedrückt.

b) aus abflusslosen Sammelgruben 2,50 € je m³ eingesammelten Abwassers.

c) Zusätzlich wird für das Einsammeln (Anfahrt, Absaugen und Transport zur Kläranlage) des Fäkalschlammes / Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen u. ä. eine Gebühr von 12,50 € je m³ erhoben.

Als Fäkalschlamm gilt alles Abwasser, für dessen Behandlung wegen der Verschmutzung ein höherer CSB als 400 mg/l festgestellt wird.

2. Abweichend von Absatz 1 gilt folgende Regelung:

a) Entsorgungen außerhalb der Regelarbeitszeit werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Die Berechnung erfolgt nach geleisteten Arbeitsstunden mit einem Stundensatz von 115,00 €

Zusätzlich wird bei

aa) Kleinkläranlagen eine Abwassergebühr gem. Abs. 1, Ziff. a), Stufe I von 21,80 € je m³ Fäkalschlamm berechnet.

bb) abflusslosen Sammelgruben eine Abwassergebühr gem. Abs. 1, Ziff. b) von 2,50 € je m³ Abwasser berechnet.

b) Kann eine Entsorgung trotz Terminabsprache aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, nicht stattfinden, wird für die Leerfahrt eine Gebühr berechnet. Sie wird nach tatsächlichem Aufwand mit einem Stundensatz von 90,00 € berechnet.

Entsorgungen von Grundstücksabwasseranlagen, die mit den üblichen Fahrzeugen und Geräten des beauftragten Unternehmers nicht durchgeführt werden können, sondern den Einsatz von speziellen Fahrzeugen erfordern, werden nach tatsächlichem Aufwand mit einem Stundensatz von 90,00 EURO berechnet.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/ innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 6 Ziff. 3) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Abwasserverband Matheide entfallen, neben neuen Verpflichteten.

§ 4
Entstehung und Beendigung der
Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der

dezentralen Entsorgung durch den Abwasserverband Matheide und im übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses dem Abwasserverband Matheide schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Abwassergebühr wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6
Auskunftspflicht/ Anzeigepflicht/ Zugangsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen, die sonstigen Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter, haben dem Abwasserverband Matheide jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.
- (2) Der Abwasserverband Matheide kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserverband Matheide sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Abwasserverband Matheide schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 7
Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 102) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 51.129,00 EURO angedroht und festgesetzt werden.
Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der betroffenen Person durchgesetzt werden.
- (2) Diese Zwangsmittel können auch neben der Geldbuße angewendet und solange wiederholt

werden, bis die im Verwaltungsakt geforderte Handlung befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 6 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - entgegen § 6 Abs. 2 verhindert, dass der Abwasserverband Matheide an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - entgegen § 6 Abs. 3 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - entgegen § 6 Abs. 4 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - entgegen § 6 Abs. 4 Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.226 € geahndet werden.

§ 9
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren befassten Stellen:

Abwasserverband Matheide,
SVO Energie GmbH

die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, wie Vor- und Zuname, sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, grundstücksbezogene Daten, Wasserverbrauchsdaten, verarbeiten.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer / des Liegenschaftsbuches / des Melderechts / der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen, und sich diese Daten von den Gemeinden im Verbandsgebiet und der SVO Energie GmbH übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i. S. des § 12 Abs. 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen: Benutzerkennung, Passworte.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserverbandes Matheide, Landkreis Celle, über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 30.11.1995 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Unterluis, den 25.10.2001

Kanther
Verbands-
vorsteher

L. S. Przyklen
Verbands-
geschäftsführer